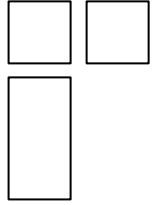


# EVANGELISCH-LUTHERISCHE KIRCHE IN BAYERN DER LANDESKIRCHENRAT – LANDESKIRCHENAMT



Landeskirchenamt - Postfach 20 07 51 - 80007 München

Im Januar 2002

Auskunft bei Herrn Hofmann  
Telefon: (0 89) 55 95-291  
Fax: (0 89) 55 95-528  
E-Mail: Bildung@elkb.de

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Schwestern und Brüder,

wieder einmal hat ein Urteil zum Kreuz in Klassenräumen Aufsehen erregt. Es richtet sich zunächst an die Volksschulen, wird aber breit diskutiert Sie werden in den nächsten Tagen sicher darauf angesprochen werden. Ich möchte Ihnen deshalb in aller Kürze einige Informationen geben und bitte Sie, sich aktiv in das Gespräch mit Kolleginnen und Kollegen, Eltern, Schülerinnen und Schülern einzubringen.

## I. Zum Urteil

Nach den mir bisher vorliegenden Unterlagen hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof eine atypische Einzelfallentscheidung getroffen. Sie bezieht sich ausschließlich auf die Person des klagenden Lehrers und enthält ausdrücklich keine Grundsatzentscheidung. Dies ist auch der Grund, warum das Gericht keine Revision zugelassen hat.

Der klagende Lehrer hat die sogenannte „negative“ Religionsfreiheit für sich in Anspruch genommen und dem Gericht ernsthafte und einsehbare Gründe seines Glaubens bzw. seiner Weltanschauung so klar begründet dargestellt, dass dieses seiner Klage stattgegeben hat, ohne damit eine inhaltliche Würdigung seiner Überzeugung zu verbinden (die dem Gericht verwehrt ist).

## II. Zum persönliche Hintergrund

Nach den mir vorliegenden Unterlagen trägt der Kläger vor, dass er in seiner (katholischen) Biographie (kirchliche Schule, abgebrochenes Theologiestudium) und in historischen Studien das Symbol des Kreuzes als Sinnbild für die „schrecklichste Hinrichtungsmethode“ und als „Pfahlwurzel des Antijudaismus“ erfahren hat. Dies macht es ihm heute unmöglich, unter dem Kreuz als Lehrer im Klassenzimmer tätig zu werden. Er macht nun für sich die gleichen Rechte geltend, die bisher nur den Erziehungsberechtigten zugestanden wurden.

## III. Erste Würdigung

Für unseren Umgang mit dem Urteil ist wichtig, dass wir den Einzelfall sehen, ohne die dahinter stehende Person polemisch anzugreifen. Denn der tiefe Sinn des recht verstandenen Kreuzessymbols ist ja gerade die Botschaft von der Versöhnung, vom Frieden, von der Toleranz. Daneben müssen wir aber als Kirche die inhaltliche Auseinandersetzung führen, die dem Gericht versagt war.

Die Deutung des Kreuzsymbols durch den Kläger ist aus heutiger Sicht nicht akzeptabel. Im Vordergrund steht nicht die Art der Hinrichtung, sondern die dadurch geschehene Heils- und Rettungstat Jesu. Es ist durchaus zutreffend, dass der Kläger in der Kirchen-, Dogmen- und Profangeschichte Mißbräuche des Kreuzessymbols benennen kann. Dessen sind sich die Kirchen durchaus bewußt. Aber neben dem Mißbrauch in der Vergangenheit – den auch die evangelische Kirche klar verurteilt – steht der theologisch und pädagogisch verantwortete richtige Einsatz dieses unverzichtbaren Symbols: der Hinweis auf Jesus, der um der Menschen willen sein Leben gegeben hat, damit allen Menschen Versöhnung, Rettung und neuer Anfang möglich wird.

Nach unserer Überzeugung steht das Kreuz nicht für Anti-, sondern für Pro: es zeigt das Ja Gottes zur Menschheit in einzigartiger und unersetzbarer Weise.

Deshalb können wir nicht hinnehmen, dass mit einer absurden Deutung (Mißbrauch in der Geschichte) das Symbol des Kreuzes heute zum Beleg für Gewissensentscheidungen instrumentalisiert wird.

#### **IV. Für die Gespräche im Klassenzimmer, im Lehrerzimmer usw.**

1. Die Sicht des Kreuzes durch den Kläger darf nicht unwidersprochen bleiben. Es ist ein Tiefschlag für alle Menschen, die heute in Schule und Kirche religionspädagogisch aktiv sind, wenn eine solche verzerrte Darstellung als allgemein richtige (und womöglich noch vom Gericht bestätigte) Deutung verstanden wird. Christen haben und vermitteln ein anderes Verständnis vom Symbol des Kreuzes! (siehe oben unter II).
2. Es trifft zu, dass Kinder, die vorher nie bewußt eine Kreuzigungsdarstellung betrachtet haben, zunächst irritiert und erschreckt reagieren können. Dies ist in der religionpädagogischen Arbeit längst bekannt. Wichtig ist deshalb, das Kreuz nicht abzuhängen oder auszuklammern, sondern die damit verbundene Botschaft theologisch und pädagogisch entsprechend zu elementarisieren, damit sich den Kindern die Bedeutung erschließen kann. Dies geschieht heute außerordentlich verantwortungsbewußt im Unterricht und in der Verkündigung.
3. Die Volksschule ist in Bayern ausdrücklich als eine christliche Gemeinschaftsschule definiert. In der Volksschule werden die Schülerinnen und Schüler nach den Grundsätzen der christlichen Bekenntnisse unterrichtet und erzogen (Art. 135 Bayerische Verfassung). Welchen aktiven Beitrag und welche Toleranz müssen Lehrkräfte erbringen, die hier tätig werden wollen? In den „Leitsätzen der beiden großen Kirchen für den Unterricht und die Erziehung nach gemeinsamen Grundsätzen der christlichen Bekenntnisse an Grund- Haupt- und Förderschulen“ heißt es über die Anforderungen an Lehrerinnen und Lehrer: „Was jedoch erwartet werden darf, ist die Bereitschaft, die Erziehungsziele einer Schule, die sich christlichen Grundsätzen verpflichtet weiß, zu respektieren und im Rahmen des Möglichen zu ihrer Verwirklichung beizutragen“ (Leitsätze IV; falls die „Leitsätze“ nicht vorrätig sind, können sie kostenlos beim Landeskirchenamt angefordert werden.). Damit ist angedeutet, dass die Verhinderung dieser Erziehungsziele nicht mit dem Dienst vereinbar ist.
4. Der Schutz der Glaubensfreiheit von Minderheiten darf nicht auf Kosten der Glaubensfreiheit der Mehrheit durchgesetzt werden. Dieser Satz, der an die Erziehungsberechtigten gerichtet war, ist nun erst recht an die Lehrenden zu richten. Nicht nur die negative, sondern auch die positive Religionsfreiheit ist zu garantieren und zu achten. Werden die religiösen Empfindungen von christlichen Lehrkräften, Schülerinnen und Schülern ausreichend geachtet, wenn ihnen – aufgrund des Einspruches einzelner Andersgläubiger – untersagt wird, das zentrale christliche Symbol in Schulräumen anzubringen und sich dadurch an ihre religiöse Prägung erinnern zu lassen? Dabei ist von Lehrkräften sicher eine andere Art von Belastbarkeit und von Toleranz zu erwarten als von Schulkindern.
5. Es ist schmerzlich, dass der Kläger offenbar in seiner Biographie einen Teil der christlichen Symbole und ihrer Inhalte nur sehr verzerrt aufnehmen konnte. Es darf aber nicht angehen, dass diese falsche

Prägung Folgerungen nach sich zieht, die einschneidende Beschränkungen für die Schule insgesamt bedeuten. Einer Lehrkraft ist gewöhnlich zuzumuten, dass sie in Diskussion und Auseinandersetzung in der Lage ist, eigene (falsche) Einstellungen zu erkennen und zu korrigieren.

6. Eine Stellungnahme aus rechtlicher Sicht kann erst erfolgen, wenn das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs mit Gründen vorliegt.

Wenn das Symbol des Kreuzes heute von manchen als Einengung oder gar Bedrohung empfunden wird, so weist diese Bedeutung auf ein bedenkliches Defizit an aufgeklärt – christlicher Bildung hin. Es ist nicht im Sinne des Kreuzes, auf solche Situationen mit Aggression zu antworten. Wohl aber sind alle, die sich dem Kreuz und dem christlichen Glauben verbunden fühlen, aufgefordert, verstärkt für die Bedeutung des Kreuzes zu werben, denn es gilt der Satz des Apostels Paulus: „uns aber, die wir selig werden, ist das Kreuz eine Gotteskraft“ (1. Kor 1,19). Allen anderen aber soll es wenigstens das Symbol für Toleranz und Hingabe bleiben.

Mit freundlichem Gruß  
gez.  
H. Hofmann, Oberkirchenrat